



# Trinkgeldpauschalen für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe

Die Kärntner Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

## Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe

Die aktuell gültigen Werte der Trinkgeldpauschalen für das Hotel- und Gastgewerbe können Sie den nachstehend angeführten Aufstellungen entnehmen:

### 1. Geltungsbereich

Diese Festsetzung gilt für alle Dienstnehmer (Arbeiter und Angestellte), die

- a) bei der Kärntner Gebietskrankenkasse versichert sind, und
- b) in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, angehören.

### 2. Höhe der Trinkgeldpauschalen

- 2.1. Für das Servicepersonal mit Inkasso (Garantie- und Festlöhner) wird das Trinkgeldpauschale mit € 43,60 für den Kalendermonat festgelegt, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen einzunehmen ist.
- 2.2. Für das Servicepersonal ohne Inkasso und Zimmermädchen wird das Trinkgeld mit € 19,60 für jeden Kalendermonat festgelegt, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.
- 2.3. Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer (regelmäßig oder fallweise aushilfsweise Beschäftigte) wird pro Arbeitstag, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden, ein Betrag von € 1,80 bzw. € 1,10 unter sinngemäßer Anwendung von Abs. 2.1. und Abs. 2.2. festgesetzt.
- 2.4. Seitens der Kasse bestehen keine Bedenken, zu einer (nicht tageweisen) Teilzeitbeschäftigung das Trinkgeld im aliquoten Ausmaß zur Arbeitszeit anzuerkennen.

### 3. Ausnahmen von der Pauschalierung

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Lehrlinge (lt. BAG), die mittätigen Ehegatten der Betriebsinhaber und Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen.

### 4. Wirksamkeitsbeginn

Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002.